VERORDNUNG (EG) Nr. 1402/2002 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2002

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für gefrorenes Saumfleisch von Rindern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 996/97 der Kommission vom 3. Juni 1997 zur Eröffnung und Verwaltung des für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 0206 29 91 eröffneten Einfuhrzollkontingents [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1266/98 [2], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 996/97 hat in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) die Menge von gefrorenem Saumfleisch, die für den Zeitraum 2002/03 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 800 Tonnen festgesetzt.

(2) Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 996/97 bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werden können. Die eingereichten Anträge erstrecken sich auf Gesamtmengen, welche die verfügbaren Mengen übersteigen. Unter diesen Bedingungen und in dem Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbaren Mengen sicherzustellen, ist es nötig, die Mengen proportional zu kürzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jedem gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 996/97 eingereichten Einfuhrlizenzantrag wird bis zu 0,4940 % der beantragten Menge stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

[1] ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 6.
[2] ABl. L 175 vom 19.6.1998, S. 9.